



Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V.



## **Gemeinsame Position**

**Bundesverband Beruflicher Naturschutz e.V. (BBN)**

**und**

**Bundesverband Baustoffe - Steine und Erden (BBS)**

### **zur Berücksichtigung der Möglichkeiten der Förderung der biologischen Vielfalt in Gewinnungsstätten im Rahmen der Erarbeitung der Bundeskompensationsverordnung (BKompV)**

BBN und BBS begrüßen grundsätzlich die Festlegung sachgerechter und einheitlicher Standards zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie zur Ableitung entsprechender Kompensationsanforderungen, sofern dies zur sachgerechten Beurteilung des vorhandenen Zustands von Natur und Landschaft und der Eingriffsfolgenbewältigung führt und gleichzeitig Planungssicherheit und Akzeptanz gesteigert werden.

BBN und BBS haben dem Verordnungsgeber die Positionen bereits im Rahmen der Verbändeanhörung mitgeteilt. BBN und BBS bitten den Verordnungsgeber darüber hinaus, die nachfolgende, gemeinsame Position im Sinne der Förderung der biologischen Vielfalt einer fachlichen Lösung zuzuführen.

In Gewinnungsstätten entwickeln sich während und vor allem nach der Gesteinsgewinnung oftmals vielfältige Lebensräume und Biotopstrukturen für zahlreiche gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die Schaffung von solchen naturschutzfachlich auch hochwertigen Habitaten, Wander- und Trittsteinbiotopen oder Biotopvernetzungselementen sind wichtige Bestandteile eines dynamischen Naturschutzes. Zahlreiche Amphibien-, Reptilien-, Vogel-, Heuschrecken- oder Libellenarten sind auf diese Lebensräume angewiesen.

Diese Besonderheiten müssen im Rahmen der Überarbeitung der BKompV-E berücksichtigt und einem geeigneten methodischen Konzept für eine praktikable und rechtssichere Kompensationsbewertung und -planung zugeführt werden. Der vorgelegte Entwurf der BKompV berücksichtigt dies bisher nicht adäquat.

Aufgrund der Bestimmungen könnte es, allein um dem Bodenaustausch nachzukommen, zu unerwünschten Effekten für eine nicht sachgerechte Verfüllung kommen, so dass naturschutzfachlich anzustrebende Biotopqualitäten untergehen würden. Kompensationsmaßnahmen müssen u.a. so geplant und umgesetzt werden, dass auch besonders wertvolle Sekundärbiotope zum Tragen kommen.

Abzulehnen sind Verfüllungen solcher Abbaubereiche, die wichtige Sekundärbiotope aufweisen. Die bisherigen Formulierungen im Verfahren besonderer Schwere könnten das Ziel der Schaffung von "Hotspots der Biodiversität" konterkarieren. Wir gehen davon aus, dass diese Besonderheiten bei den Abbauvorhaben bislang nicht berücksichtigt wurden.

Der BBN begrüßt diesen funktionalen Ansatz in der BKompV, die Steine- und Erden-Industrie sieht die Unterscheidung in erhebliche Beeinträchtigungen mit und ohne besondere Schwere aus Gründen der Rechtssicherheit kritisch. Unbeschadet dieser unterschiedlichen Position fordern BBN und BBS eine Sonderregelung, die zur Förderung der biologischen Vielfalt in Gewinnungsstätten beiträgt.

Wir schlagen vor, dass die BKompV an § 1 Abs. 5, S. 4 BNatSchG ausgerichtet wird und die Förderung natürlicher Sukzession, die Renaturierung, die naturnahe Gestaltung, die Wiedernutzbarmachung oder Rekultivierung - auch bei Beeinträchtigungen besonderer Schwere - als Kompensation geeignet ist und nicht durch einen etwaigen funktionalen Bewertungsansatz (§ 6 BKompV-E) eingeschränkt wird. Damit könnten alle Schutzgüter angemessen berücksichtigt und gefördert bzw. wiederhergestellt werden.

Diese Regelung würde auch das Ziel der BKompV, die Flächeninanspruchnahme möglichst gering zu halten, berücksichtigen und gleichzeitig zulassen, dass Abbaustätten weiterhin im Sinne des Naturschutzes renaturiert werden können.

Wir bitten Sie, die Bundeskompensationsverordnung - im Sinne aller Beteiligten - um einen fachlich geeigneten Bewertungsansatz zu ergänzen.

**Die Position sollte an folgenden Aspekten ausgerichtet werden:**

**In § 6 BKompV soll ein gesonderter Absatz zur erforderlichen Kompensation von Abbauvorhaben aufgenommen werden. Dies sind alle Maßnahmen im Rahmen von Zulassungsverfahren für die Gewinnung oberflächennaher mineralischer Rohstoffe. Dazu ist eine Bilanzierung des Gewinnungsvorhabens vorzunehmen und in der Anlage 3 eine zusätzliche Kategorie für die Biotopstrukturen dieser Gewinnungsstätten aufzunehmen. Die Biotopstrukturen sind mit Wertpunkten zu versehen, die die Initialphase und den Timelag berücksichtigen. Der Timelag muss durch Abschläge für die einzelnen Biotopwerte ausgeglichen werden, wobei rotierende Maßnahmen, wie zum Beispiel Wanderbiotope für die Uferschwalbe, während der Gewinnungsphase zu berücksichtigen sind. Ziel des erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitplans zur Folgenutzung für die in Anspruch genommene Grundfläche ist vor allem die Förderung natürlicher Sukzession, die Renaturierung sowie die Maßgaben einer naturnahen Gestaltung und der Entwicklung von Lebensstätten und Lebensräumen ohne eine vollständige Verfüllung. Ergeben sich zusätzliche Kompensationsmaßnahmen außerhalb der eigentlichen Gewinnungsfläche, so richten sich die Anforderungen für diese Maßnahmen nach den sonstigen Bestimmungen der BKompV.**

gez.  
Prof. Klaus Werk  
Bundesverband Beruflicher  
Naturschutz (BBN)

gez.  
Michael Basten  
Hauptgeschäftsführer  
Bundesverband Baustoffe -  
Steine Erden e.V. (BBS)